

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die

- Diakonischen Werke in der Diakonie Deutschland
- Fachverbände in der Diakonie Deutschland

Zur Kenntnis

Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
Freikirchen (und altkonfessionelle Kirchen)

Berlin, 18.01.2019

Rundschreiben Sozialpolitik Nr. 1/2019

Umsetzung Bundesteilhabegesetz - Arbeitshilfen und Handreichungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Arbeitshilfen und Handreichungen der Diakonie Deutschland vorstellen, in denen wir uns gemeinsam im Verband und in den BTHG-Gremien intensiv mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschäftigt haben.

Viele von Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitenden sind aktuell dabei, ausgehend vom Bundesgesetz hilfreiche Rahmenbedingungen auf der Landesebene für gute Arbeit mit Menschen mit Behinderungen zu schaffen – unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Entwicklungslinien.

Alle stehen vor der Herausforderung, dass wichtige fachliche und ökonomische Fragestellungen noch offen sind und nunmehr auf Landesebene Übergangsregelungen mit unterschiedlichen Inhalten verhandelt werden. Auch wenn wir als Verbände auf Bundesebene die BTHG-Umsetzung auf Landesebene nicht im Detail überblicken können: Zur Sicherstellung unseres gemeinsamen Ziels – die Gewährleistung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen für die Menschen mit Behinderung in ganz Deutschland - haben wir Arbeitshilfen, Positionspapiere oder andere Unterstützungstools für Sie erarbeitet und stellen sie Ihnen zur Verfügung.

In der aktuellen Übergangssituation sollen die vom Bundesverband herausgegebenen Handreichungen dazu dienen, den Diakonischen Werken bei den Verhandlungen auf der Landesebene einen Überblick

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Dr. Jörg Kruttschnitt
Vorstand Finanzen Personal
Organisation Recht Wirtschaft

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1608
F +49 30 65211-3608
Joerg.kruttschnitt@ewde.de
www.diakonie.de
www.brot-fuer-die-welt.de
www.diakonie-katastrophenhilfe.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

und Orientierung zu geben. Gleichzeitig sind sie Hintergrundinformation für die Träger der Einrichtungen und Dienste. Wir gehen dabei vom aktuellen Stand des Wissens und der aktuellen Rechtslage aus, können Ihnen also an manchen Punkten nur eine Momentaufnahme bieten, die sich mit den weiteren Entwicklungen und Anpassungen sicherlich verändern werden.

Die Arbeitsergebnisse sind in einer interdisziplinären, projektbezogenen Zusammenarbeit von sozialpolitischen Fachleuten, Sozialökonomen und -rechtlern aus den Diakonischen Werken, den Fachverbänden und der Diakonie Deutschland entstanden.

Wir sind der Überzeugung, dass ein solcher gemeinsamer Blick zu guten Lösungen bei den bestehenden herausfordernden Umsetzungsfragen führen kann.

1. Arbeitshilfe für die Erarbeitung von Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX (Anlage 1)

Der Bundesgesetzgeber hat angesichts der Umsetzungsprobleme in einem föderalen System in § 131 Abs.3 SGB IX (neue Fassung) Bundesempfehlungen zur Ausgestaltung der Rahmenverträge auf der Landesebene vorgesehen. Dem Aufruf zu Verhandlungen seitens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind die anderen Partner zur Formulierung einer solchen Bundesempfehlung bisher nicht gefolgt.

Die Diakonie Deutschland und der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) haben sich bereits frühzeitig dazu entschieden, gemeinsam eine Arbeitshilfe herauszugeben. Die Arbeitshilfe konnte nur Dank des intensiven Inputs der Kolleg*innen aus den Bereichen der gliedkirchlichen Diakonischen Werken entstehen, die bereit waren ihre Erfahrungen, die für alle Anwender von Interesse sein können, zu teilen. Für diesen intensiven Einsatz möchten wir ganz herzlich danken!

Die Arbeitshilfe folgt in ihrer Struktur dem Leistungserbringungsrecht und erläutert darüber hinaus die fachpolitischen Leitbegriffe, die es bei der Umsetzung des Gesetzes mit Leben zu füllen gilt. Die Arbeitshilfe (Version 1.0) gibt den aktuellen Stand der Entwicklung wider und gibt Empfehlungen bzw. Sensibilisierungshinweise für den Umgang mit den aus § 131 SGB IX neu ersichtlichen Inhalten der zu schließenden Rahmenverträge. Zudem ist sie als ein Basisdokument zu verstehen, welche dem interessierten Leser durch Verlinkungen Hinweise auf vertiefende Positions- und Arbeitspapiere der Verbände gibt.

Klar ist: Die Arbeitshilfe kann weder Antwort auf die Vielzahl der noch offenen Fragen bieten noch die Funktion einer Kommentierung übernehmen. Sie gibt lediglich einen Überblick über den auf Bundesebene einheitlich vorgegebene Rahmen.

2. EGH-Musterverträge

In der AG Musterverträge der Diakonie Deutschland arbeiten die Sozialrechtler der Diakonischen Werke unter Hochdruck an den neuen EGH-Musterverträgen. Die AG hat sich darauf verständigt, die Vertragsmuster in einen Grundvertrag und Anhänge aufzuteilen. Im Grundvertrag werden die Punkte aufgeführt, welche schon weitestgehend fest stehen. In den Anlagen finden sich unter anderem die detaillierten Hinweise zur vertraglichen Regelung der auf politischer Ebene noch nicht abschließend geklärten Punkte, wie z. B. die Trennung der Leistungen. Geplant ist, bis **Ende März** das Grundvertragsmuster abschließend zu entwickeln und die jeweiligen Anhänge mit Hinweisen auf zu beachtende landesspezifische Besonderheiten vorzubereiten sowie auf bereits absehbare Übergangsregelungen aus den Diakonischen Werken hinzuweisen.

3. Arbeitshilfe für die Erarbeitung von Rahmenvereinbarung für die Frühförderung (Anlage 2)

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Frühförderung sind ein wesentlicher Erfolg unserer Lobbyarbeit. Auch im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren ist es uns gelungen, Präzisierungen für die Erbringung dieser interdisziplinären Komplexleistung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder zu erreichen. Bis zum 31.07.2019 sind Landesrahmenvereinbarungen (nach § 46 Abs. 4 SGB IX) zur interdisziplinären Komplexleistung Frühförderung abzuschließen. Zum Zwecke der innerverbandlichen Information, Abstimmung und fachpolitischen Ausrichtung hat eine Arbeitsgruppe „Diakonische Eckpunkte zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder“ erstellt.

4. Handreichung „Neue Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention“ (Anlage 3)

Die Handreichung, das Ergebnis eines Projektes in der flexiblen Struktur, beschreibt die Anforderungen und die Voraussetzungen zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen und geht dabei auf die Situation und die Bedarfe spezieller, besonders benachteiligter Personengruppen ein. Sie informiert umfassend über die im Bundesteilhabegesetz geschaffenen neuen Angebote nach § 60 SGB IX (Andere Leistungsanbieter) und § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) und nimmt dabei eine kritische Bewertung der gesetzlichen Regelungen sowie des „Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich bei anderen Leistungsanbietern“ und der „Orientierungshilfe zu den (neuen) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 01.01.2018“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor. Weiterhin werden bereits bestehende Angebote der Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) skizziert und Anforderungen an die Umsetzung und Weiterentwicklung gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen beschrieben. Die Handreichung soll einerseits diakonischen Trägern dabei helfen, die neuen Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben zu realisieren, sie weist andererseits auf die Grenzen der nun geltenden gesetzlichen Regelungen hin.

5. Arbeitspapier zur Ausgestaltung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Anlage 4)

Dieses Arbeitspapier ist im Dialog mit den gliedkirchlichen Werken entstanden und orientiert über die gemeinsamen Grundlagen und die unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Fachleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz. Das Thema Fachleistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe nimmt in der BTHG Umsetzungsdebatte einen breiten Raum ein. Anlass ist das gesetzgeberische Ziel, künftig die Fachleistungen zur Teilhabe personenzentriert am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung im BTHG Leistungsrecht auszugestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Fachleistungen in einer „personen-zentrierten“ Vergütungsstruktur abgebildet werden. Dies ist insbesondere in den bisherigen stationären Wohnformen eine anspruchsvolle Aufgabe. Denn für die Menschen, die auf eine 24-stündige Betreuung und Assistenz angewiesen sind, müssen die entsprechenden Leistungen als Fachleistungen abgebildet und getrennt von den Kosten der Unterkunft vergütet werden. Ein wesentliches Ziel des Arbeitspapiers ist es, bei der Verhandlung von Rahmen- bzw. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen Leistungslücken zu vermeiden. Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen in verschiedenen Bundesländern mussten unterschiedliche Wege erörtert werden, wie dieses fachlich wie ökonomisch wichtige Ziel zu erreichen ist. Es ist deutlich geworden, dass es keinen Königsweg zur personenzentrierten Fachleistung gibt, vielmehr verschiedene Wege mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen. Nach wie vor sind auch

eine Reihe grundsätzlicher Fragen zur Ausgestaltung der Fachleistungen noch nicht abschließend zu beantworten. Das gilt insbesondere auch für die neu eingeführten Assistenzleistungen im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Das Arbeitspapier versteht sich deshalb als erste Orientierungshilfe; es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und „Richtigkeit“.

6. Wirkung und Wirksamkeit als Themen in der BTHG-Umsetzung

Schon bald nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes hat eine Diskussion darüber begonnen, wie die Regelungen zur Wirkungskontrolle im Einzelfall und die Wirksamkeit der Leistungen eines Leistungserbringers zu verstehen sind und welche Risiken sie für die Leistungserbringer bedeuten. Feststellbar ist, dass es aktuell keine allgemein gültigen, der UN-Behindertenkonvention entsprechenden Indikatoren und Verfahren gibt und Übergangslösungen sowie ein gemeinsames Verständnis der Begrifflichkeiten gefunden werden müssen. In der oben genannten Arbeitshilfe findet sich hierzu eine kurze Orientierung im Hinblick auf die Landesrahmenvereinbarungen. Vertiefend weisen wir auf die Ergebnisdokumente eines Expert*innengesprächs zum Thema hin, die den Bogen sehr viel weiter spannt und dazu ermutigt, sich proaktiv mit der Frage der Wirksamkeit der Angebote für Menschen mit Behinderungen auseinander zu setzen. Denn nur so kann die Fachexpertise eingebracht, die Praxisrelevanz und Umsetzbarkeit sichergestellt und auf die Grenzen der Methoden und Ansätze aufmerksam gemacht werden. Die Unterlagen finden Sie online unter: <https://beb-ev.de/veranstaltungen-2/veranstaltungsarchiv/>

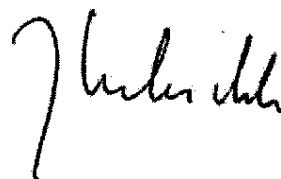
Wir hoffen, dass Ihnen und Ihren Mitgliedern diese Arbeitshilfen und Handreichungen bei den Verhandlungen und Umstellungen der Eingliederungshilfe nach dem BTHG dienlich sind. Geben Sie sie gerne an Ihre Untergliederungen weiter.

Über Rückmeldungen und Anregungen freuen wir uns. Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik



Dr. Jörg Kruttschnitt
Vorstand Finanzen, Personal,
Organisation, Recht, Wirtschaft